

Einladung zur Gemeindeversammlung

vom Freitag, 20. Juni 2025, 20.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Trin

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025
2. Genehmigung Jahresrechnung 2024
3. Gesetz für die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin
4. Varia

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie herzlich zu einem kleinen Apéro ein.

Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle handlungsfähigen, in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr erfüllt haben. Die Stimm- und Wahlberechtigung beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheins.

7014 Trin, im Mai 2025

Gemeindevorstand Trin

Invitaziun a la radunanza communal

da venderdi, ils 20 da zercladur 2025, las 20.15 uras
ella halla polivalenta a Trin

Tractandas

1. Protocol da la radunanza communal dils 19 da mars 2025
2. Approvaziun dal quint annual 2024
3. Lescha davart la finanziaziun speziala da la forza idraulica Trin
4. Varia

Suenter la radunanza envidain nus cordialmain ad in pitschen apero.

Il dretg da votar e d'eleger en fatgs da vischnanca han tut ils Svizzers e tut las Svizras, ch'èn abels d'agir, che abiteschan ella vischnanca e che han cumplenì il di da la votaziun 18 onns. Il dretg da votar e d'eleger entschaiva il di da la surdada dil scrit d'origin.

7014 Trin, il matg 2025

Suprastanza communal Trin

Botschaft zur Gemeindeversammlung

vom Freitag, 20. Juni 2025, 20.15 Uhr
in der Mehrzweckhalle Trin

Zu den nachstehenden Traktanden möchte der Gemeindevorstand Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, folgende Ausführungen und Ergänzungen mitgeben:

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025

Nach kantonalem Gemeindegesetz wird das Protokoll spätestens einen Monat nach der Versammlung auf ortsübliche Weise während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll genehmigt. Ohne Einsprachen während der Auflagefrist gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. März 2025 lag in der Zeit vom 4. April 2025 bis 4. Mai 2025 am Schalter der Gemeindekanzlei und auf der Internetseite der Gemeinde unter www.trin.ch – Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf.

In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen.

Traktandum 2

Genehmigung Jahresrechnung 2024

Die detaillierte Jahresrechnung 2024 kann unter www.trin.ch – Gemeindeversammlung heruntergeladen werden. In Papierform kann sie im Volg Trin und Trin Mulin, sowie im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ergebnisse kurz zusammengefasst:

Erfolgsrechnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Total Ertrag	9'909'615.31	8'815'850	9'879'047.75
Total Aufwand	9'485'841.66	8'960'350	9'560'714.44
Ertragsüberschuss	423'773.65		318'333.31
Aufwandüberschuss		144'500	

Investitionsrechnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Investitionseinnahmen	472'043.00	200'000	703'614.10
Investitionsausgaben	2'200'539.78	2'540'000	1'547'351.85
Nettoinvestitionen	1'728'496.78	2'340'000	843'737.75

Antrag zu Traktandum 2

Der Gemeindevorstand beantragt,
die Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

Traktandum 3

Gesetz für die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin

Ausgangslage

Die Gemeinde Trin ist direkt oder indirekt an mehreren Wasserkraftwerken beteiligt – namentlich an der KW Pintrun AG, der Kraftwerk Zervreila AG sowie dem gemeindeeigenen Kraftwerk Mulin. Diese Beteiligungen generieren regelmässig Erträge, gleichzeitig entstehen jedoch auch finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen.

Beim KW Pintrun steht in den kommenden 5 bis 10 Jahren eine umfassende Erneuerung eines Grossteils der technischen Anlagen an. Diese Investitionen werden erhebliche finanzielle Mittel erfordern, an denen sich die Gemeinde entsprechend ihrem Anteil beteiligen muss.

Beim KW Zervreila haben die Abklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Heimfalls begonnen. Der Heimfall kann – je nach Resultat der Verhandlungen – zu finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde führen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Entschädigungen oder Folgekosten im Rahmen eines künftigen Betriebsmodells.

Beim Kraftwerk Mulin, welches sich vollständig im Eigentum der Gemeinde befindet, müssen allfällige Investitionen vollständig durch den Gemeindehaushalt getragen werden. Da keine weiteren Beteiligten vorhanden sind, liegt die gesamte finanzielle Verantwortung bei der Gemeinde Trin.

Unabhängig von den künftigen Investitionsvorhaben gilt für sämtliche Kraftwerksbeteiligungen: Die Produktionskosten der Anlagen müssen von den Beteiligten getragen werden – auch dann, wenn die Erträge aus der Energieverwertung zeitweise nicht ausreichen, um diese Kosten zu decken. Diese Verpflichtung kann zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen, insbesondere bei Marktverwerfungen oder technischen Ausfällen.

Diese Ausgangslage zeigt, dass die Gemeinde Trin mit Investitionen, laufenden Kosten und finanziellen Unsicherheiten konfrontiert ist. Um diesen Anforderungen vorausschauend und haushaltsschonend begegnen zu können, soll eine zweckgebundene Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes geschaffen werden.

Zielsetzung

Mit dem Gesetz über die Spezialfinanzierung „Wasserkraft Trin“ sollen die mit den Kraftwerksbeteiligungen verbundenen Mittel transparenter, planbarer und haushaltsschonender bewirtschaftet werden. Die Spezialfinanzierung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Kraftwerken;
- Zweckgebundene Verwaltung der Erträge aus den Beteiligungen;
- Reduktion der Belastung des allgemeinen Haushalts durch frühzeitige Mittelbereitstellung;
- Möglichkeit zur Rückführung nicht benötigter Mittel an den allgemeinen Finanzhaushalt, sofern dies haushaltsverträglich ist.

Inhalt

Das Gesetz ist vollständig im Anhang beigefügt und regelt die folgenden Punkte:

Art. 1 (Grundsatz): Schaffung einer Spezialfinanzierung unter dem Titel „Wasserkraft Trin“ gestützt auf das kantonale Finanzhaushaltsgesetz; Definition der erfassten Beteiligungen.

Art. 2 (Zweck): Regelung der Mittelverwendung für Investitionen in die Kraftwerksinfrastruktur und zur Abdeckung der damit verbundenen Verpflichtungen.

Art. 3 (Äufnung): Die Spezialfinanzierung wird mit den der Gemeinde zustehenden Erträgen aus den Kraftwerken geäufnet (z. B. Dividenden, Energieverkäufe, weitere Rückflüsse).

Art. 4 (Mittelverwendung): Die Mittel dienen prioritär der Deckung der Investitions- und Unterhaltskosten; Rückführung in den allgemeinen Haushalt ist unter Bedingungen zulässig.

Art. 5 (Verwaltung und Kompetenzen): Der Gemeindevorstand ist für die Verwaltung verantwortlich; Finanzkompetenzen richten sich nach der Gemeindeverfassung.

Art. 6 (Verzinsung): Der Bestand wird verzinst, um den realen Wert zu erhalten.

Art. 7 (Inkrafttreten): Das Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung zu einem definierten Zeitpunkt in Kraft.

Bedeutung für die Gemeinde

Mit der Spezialfinanzierung wird eine klare und gesetzlich verankerte Struktur für die Bewirtschaftung der Beteiligungen an den erwähnten Kraftwerken geschaffen. Damit wird hauptsächlich der allgemeine Finanzhaushalt nach Möglichkeit von den u.U. auch kurzfristigen finanziellen Risiken entlastet.

Insbesondere angesichts der bevorstehenden Investitionen beim KW Pintrun, der möglichen Folgen des Heimfalls beim KWZ und der Eigenverantwortung für das Kraftwerk Mulin ist ein frühzeitiger, gezielter Aufbau von zweckgebundenen Rückstellungen unerlässlich.

Antrag zu Traktandum 3

Der Gemeindevorstand beantragt,
das Gesetz für die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin zu genehmigen.

Wir hoffen, Ihnen liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit dieser Botschaft die notwendigen Informationen abgegeben zu haben, damit Sie sachgerecht über die einzelnen Vorlagen abstimmen können. Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen.

7014 Trin, im Mai 2025

Gemeindevorstand Trin

Gesetz

der Gemeinde Trin

für die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin

vom []

Gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung sowie Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Graubünden erlässt die Gemeindeversammlung Trin folgendes Gesetz:

Art. 1 Grundsatz

¹ Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin" besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Graubünden.

² Grundlagen der Spezialfinanzierung bilden die Beteiligungen der Gemeinde Trin an der KW Pintrun AG, an der Kraftwerk Zervreila AG (KWZ) sowie am gemeindeeigenen Kraftwerk Mulin (gesamthaft nachfolgend als *Kraftwerksbeteiligungen* bezeichnet) mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Art. 2 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt:

- a) die von der Gemeinde Trin im Rahmen der Kraftwerksbeteiligungen für den Unterhalt und die Erneuerung der Kraftwerke erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen;
- b) die der Gemeinde aus den Erträgen der Kraftwerksbeteiligungen zustehenden Mittel nach Massgabe der Bedürfnisse der einzelnen Kraftwerke und der Gemeinde den allgemeinen Finanzmitteln der Gemeinde zukommen zu lassen.

Art. 3 Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin wird mit den Erträgen geäufnet, welche der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung an den Kraftwerken gemäss Art. 1 Abs. 2 zustehen.

² Dazu gehören insbesondere die Erträge aus der Verwertung der Energie, Dividenden sowie allfällige weitere Mittel aus den Betrieben.

Art. 4 Mittelverwendung

¹ Die Spezialfinanzierung dient in erster Linie dazu, die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde, welche sich aus ihren Kraftwerksbeteiligungen ergeben, abzudecken.

² Dazu gehören vor allem die anteilige Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Erneuerung der Kraftwerke.

³ Die Spezialfinanzierung plant die Mittelverwendung langfristig und derart, dass die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den einzelnen Kraftwerken in der Regel ohne Rückgriff auf die allgemeinen Finanzmittel der Gemeinde erfüllt werden können.

⁴ Soweit die Finanzplanung dies zulässt, können die nicht beanspruchten Mittel der Spezialfinanzierung in den allgemeinen Finanzhaushalt zurückgeführt werden.

Art. 5 Verwaltung und Kompetenzen

¹ Die Spezialfinanzierung Wasserkraft Trin wird durch den Gemeindevorstand verwaltet, welcher auch abschliessend über die Äufnung der Spezialfinanzierung entscheidet.

² Die Zuständigkeiten für die Verwendung der Finanzmittel der Spezialfinanzierung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften in der Gemeindeverfassung (Finanzkompetenzen).

Art. 6 Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am [] verabschiedete Gesetz tritt per [] in Kraft.

Trin, den []

Für den Gemeindevorstand Trin

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindevorsitzerin:

.....
Maurus Cafilisch

.....
Olivia Buonvicini